

Die Löhne der städtischen Elektrizitätsarbeiter.

Der neue Lohn- und Arbeitsvertrag. — Die Löhne der akademischen Berufe.

Am nächsten Freitag wird den Stadtrat eine Vorlage beschäftigen, welche den Kollektiv-Lohn- und Arbeitsvertrag betrifft, der zwischen der Gemeinde Wien und den Arbeitern der städtischen Elektrizitätswerke abgeschlossen werden soll. Die Vorlage, die insgesamt 94 Millionen Kronen Kosten verursacht, läßt die bestehenden Arbeitsverhältnisse fast vollkommen unberührt und beschäftigt sich hauptsächlich nur mit Lohnfragen. Die Löhne, die nach dem Vertragsentwurfe gezahlt werden sollen, stellen sich ungefähr folgendermaßen:

Ein qualifizierter Arbeiter verdient wöchentlich bei 52stündiger Arbeitszeit nach einem Dienstjahre, wenn er verheiratet ist und zwei Kinder hat, 260 Kr., und zwar setzt sich dieser Betrag zusammen aus 123 Kr. Lohn, 75 Kr. Feuerungszulage, 22 Kr. Qualifikationszulage und 40 Kr. Anschaffungsbeitrag, der aber monatlich ausbezahlt wird. Dieser Lohn steigt nach ungefähr 20 Dienstjahren um 30 Kr. wöchentlich. Ein qualifizierter Arbeiter hat somit nach einem Dienstjahre bereits einen Jahreslohn von 13.520 Kr., der im Laufe der Zeit auf über 15.000 Kr. ansteigt. Ungeachtet sind bei diesen Zahlen die Ueberstundenentlohnung und verschiedenen anderen Dienstzulagen.

Das Einkommen eines Hilfsarbeiters ist nur um ein Geringes kleiner und übersteigt bei gleich großer Familie 12.000 Kr. jährlich.

Ähnlich wie die Entlohnung der qualifizierten Arbeiter ist auch die Entlohnung der Zählerableser, die sich nur durch die monatliche Liquidierung unterscheidet.

Dem „neuen Geiste“ der im Rathause herrscht, entspricht eine Bestimmung, die die Ehe mit dem „freien Zusammenleben“ betreffs Entlohnung auf die gleiche Stufe stellt. Die Stelle im Vertrage, die darauf Bezug hat, lautet: „Arbeiter, die infolge von Ehehindernissen staatsrechtlicher oder materieller Natur gezwungen sind, mit ihrer Lebensgefährtin ungetraut im gemeinschaftlichen Haushalte zu leben und ihr Lohnneinkommen gemeinsam zur Führung des Haushaltes verwenden, erhalten die Familienzulage bezahlt, wenn die Wohnung auf den Namen des Mannes lautet.“

Die Urlaube werden im Ausmaße von 7, 14 und 21 Tagen gewährt, wenn der Angestellte eine ein-, zwei-, fünf- oder zehnjährige Dienstzeit aufzuweisen hat. Die Dauer des Vertrages ist bis zum 4. September l. S. vorgesehen.

Große Erwartungen dürfen aus diesem Lohnvertrage die „Kopfarbeiter“, die Beamten mit Mittel- und Hochschulbildung schöpfen. Denn

sie alle werden, wenn man sie nicht schon als „qualifizierte Arbeiter“ gelten läßt, doch wohl wenigstens die Gleichstellung mit den Hilfsarbeitern erreichen. Es wäre dies von dem einen Vorteil, daß sie dann doch vielleicht hier und da in die Lage kämen, sich den Luxus einer Fahrt auf der Elektrischen zum erhöhten neuen Sozialtarif leisten zu können, was wieder dem Stadtfiskus sehr zu statten käme. Auch wird man ihren Familien nicht gut die Zulagen in jener Höhe vorenthalten können, die selbst durch „ungetraute Lebensgefährtinnen“ flüssig gemacht werden können.